

**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengang
Rechtswissenschaft
an der Universität Bayreuth
Vom 30. Juli 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2014 (AB UBT 2014/034) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird vor dem Wort „Bachelorarbeit“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2. Zudem wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt und die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätzen 3 bis 7:

„²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 * (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht.“

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium. ²In der schriftlichen Arbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. ³Im Kolloquium hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussarbeit einem Fachpublikum mündlich vorzustellen, die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bachelorarbeit“ durch das Wort „schriftliche Arbeit“ und die Zahl „360“ durch die Zahl „240“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bachelorarbeit“ durch das Wort „schriftliche Arbeit“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) ¹Die schriftliche Arbeit muss in deutscher Sprache vorgelegt werden. ²Bei der Bewertung ist auf die Notwendigkeit, sich in einer Fremdsprache auszudrücken, angemessen Rücksicht zu nehmen. ³Die Bachelorarbeit ist in der Schriftart Times New Roman mit der Schriftgröße 12 im 1,5-zeiligen Abstand mit insgesamt 1/3 Korrekturrand anzufertigen; Fußnoten werden in der Schriftgröße 10 im einfachen Zeilenabstand geschrieben. ⁴Der schriftlichen Arbeit sind ein Literaturverzeichnis und eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass der Kandidat die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von ihm angegebenen Quellen angefertigt hat und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁵Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu kennzeichnen. ⁶Die schriftliche Arbeit darf einen maximalen Zeichenumfang von 82.500 Zeichen (dies entspricht ca. 30 Seiten) nicht überschreiten. ⁷Bei der Ermittlung des Umfangs werden Leerzeichen und Fußnoten mitgezählt; dagegen werden Deckblatt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Gliederung und schriftliche Erklärung nicht mitgezählt.“

d) In Abs. 6 wird in Satz 1 das Wort „Bachelorarbeit“ durch den Passus „schriftliche Arbeit“ ersetzt; Satz 2 wird gestrichen und Satz 3 wird zu Satz 2.

- e) Nach Abs. 9 wird folgender Abs. 10 eingefügt und die nachfolgenden Abs. 10 und 11 werden zu Abs. 11 und 12:

„(10) ¹Das Kolloquium findet im Anschluss an die Bewertung der schriftlichen Arbeit statt. ²Es umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag zum Thema der Bachelorarbeit im Umfang von 20 Minuten und eine anschließende Diskussion. ³Der Anteil des Kolloquiums an der Note beträgt ein Drittel. ⁴Das Kolloquium wird von den Gutachtern bewertet. ⁵Jeder Gutachter setzt eine der in § 17 aufgeführten Noten fest. ⁶Abs. 9 gilt entsprechend.“

4. In § 14 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“
5. In § 19 wird Abs. 4 gestrichen und Abs. 5 wird zu Abs. 4.
6. Im Anhang 2 wird in der zweiten Tabelle der vorletzten Zeile in der letzten Spalte nach dem Wort „Schriftliche Arbeit“ noch der Passus „mit Kolloquium“ ergänzt.

§ 2

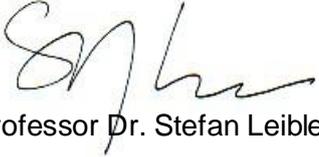
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 29. Juli 2015,
Az. A 3375/9 - V1a.

Bayreuth, 30. Juli 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2015.